

Satzung der Stadt Heide über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22. Juli 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 564) in der z. Z. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 21.09.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühr

- (1) Für die in der Gebührentabelle (Anlage 1) aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Heide in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen besonderen Auslagen sind auch zu entrichten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte;
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende oder den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern;
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen;

Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen oder Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend;
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist;
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer oder einem Dritten aufgrund mittelbarer Veranlassung aufzuerlegen ist;

7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen;
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen;
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin die Stadt Heide ist;
10. Bescheinigungen für Fahrkarten und Ausweise für Schülerinnen und Schüler;
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
 3. Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs.1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf halbe Euro auf- bzw. abgerundet.

- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Gebührenrahmen festgelegt ist, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
- (3) Die Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand auf der Grundlage von Personalkosten wird nach Bedarf durch Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein neu festgesetzt.

Die Festsetzung der Gebührensätze wird entsprechend für Angestellte oder Arbeiterinnen / Arbeiter angewandt.

Bei der Berechnung von Teilzeiten ist je angefangene halbe Stunde zu berechnen. Die Beträge sind auf halbe EURO auf- bzw. abzurunden.

Die vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Gebühren pro Stunde betragen gemäß Erlass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung:

Einfacher Dienst (A1- A5):	42,00 Euro
Mittlerer Dienst (A5- A9):	48,00 Euro
Gehobener Dienst (A9- A 13):	58,00 Euro
Höherer Dienst (A13- A16):	77,00 Euro

Dieses entspricht im Angestelltenverhältnis:

BAT X, IX:	42,00 Euro
BAT VIII, VII, VI b, V c, Vb:	48,00 Euro
BAT IV b, IV a, III:	58,00 Euro
BAT II, I b, I a, I:	77,00 Euro

- (4) Gebühren, die in der „Landesverordnung über Verwaltungsgebühren“ (LVO) aufgeführt sind, werden danach erhoben.

§ 5 Ermäßigung / Erlass

- (1) Die nachgewiesene mangelnde Leistungsfähigkeit einer oder eines Zahlungspflichtigen kann gebührenmindernd berücksichtigt werden. Eine Ermäßigung ist nur dann möglich, soweit für die Gebührenfestsetzung ein Gebührenrahmen zugelassen ist. Die Gebühr ist von vornherein niedriger festzusetzen.
- (2) Eine Gebührenermäßigung schließt den Billigkeitserlass gemäß § 227 Abgabenordnung nicht aus. Der Erlass kann auch bei Festgebühren bewilligt werden.

§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um $\frac{1}{4}$, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 4,00 EURO errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 7 Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat, oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld sowie Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 6 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungswege beigetrieben.
- (5) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann eine Sicherheit verlangt werden.
- (6) Auf die Gebührenpflicht soll möglichst vor der Leistung hingewiesen werden.

§ 9 Abweichungen

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird ermächtigt, in Einzelfällen Abweichungen vom Gebührenrahmen zuzulassen.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Heide ist berechtigt, die zur Ermittlung und Feststellung der Gebühr erforderlichen Daten der Betroffenen gemäß § 13 Abs. 3 des „Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen“ (LDStG) zu erheben.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschuldner mit den für die Erhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Erhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11.09.2003 außer Kraft.

Heide, den 22.09.2005
Gez. Ulf Stecher
Bürgermeister

Anlage 1

Gebührentabelle

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 21.09.2005)

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebühr in EURO
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Lichtbildern	3,00
1.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen usw. je DIN A4-Seite	3,00
1.3	Sonstige Bescheinigungen	4,50 – 30,00
2.1	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A4-Seite Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben	3,00
2.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	23,00
3.	Kopien	
3.1	Fotokopien je Seite DIN A4 (bei Farbkopien wird ein Aufschlag von 0,50 € je Kopie berechnet)	1,00
3.2	Fotokopien je Seite DIN A3 (bei Farbkopien wird ein Aufschlag von 0,50 € je Kopie berechnet)	1,50
3.3	Fotokopien größer als Format DIN A 3 je Seite (z.B. Ausdrucke auf Plotter, Stadtplankopien oder Korrekturabzüge für Verlage)	2,00 – 10,00
3.4	Kopien von elektronischen Daten (z.B. Fotos, Texte) auf Datenträger (Diskette oder CD-ROM), Preis je Datenträger	5,00
3.5	Kopien von elektronischen Daten auf DVD	10,00
4.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	7,00
5.	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	3,00 – 12,00

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebühr in EURO
6.	Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	3,00
7.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, ausgenommen die Niederschriften von Widersprüchen, je angefangene Seite a) nach Vordruck b) sonst	3,00 5,00
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 – 85,00
9.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides. Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist.	bis 50% der Gebühr
10.	Zweitausfertigung eines Ausweises, soweit nicht nach dem Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise, nach der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz oder nach anderen speziellen Bestimmungen Gebühren zu erheben sind	6,00
11.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und / oder auch nur Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	5,00
12.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00
13.	Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	3,00
14.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	3,00
15.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	3,00
16.	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag	5,00
17.	Feststellungen aus Abgabekonten und –akten je angefangene halbe Stunde	7,00

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebühr in EURO
18.	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	3,00 – 40,00
19.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00
20.	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken - bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern - für Zweifamilienhäuser - für Einfamilienhäuser	10,00 8,00 6,00
21.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	26,00
22.1	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	13,00
22.2	Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	8,00
23.	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Flächen	8,00 – 60,00
24.	Erlaubnis für die Benutzung eines Sportplatzes/ einer Sporthalle für nichtsportliche Zwecke	5,00
25.	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung - 1 % des Ursprungswertes, mindestens jedoch - bei nicht zu ermittelndem Geldwert	12,00 130,00
26.	Verlegung neuer Telekommunikationslinien	
26.1	Erteilung der Zustimmung nach §68 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG)	50,00 bis 3.750,00
26.2	Tätigkeiten im Zusammenhang mit Unterhaltungsarbeiten an verlegten Telekommunikationslinien	50,00 bis 150,00

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebühr in EURO
26.3	Für die Durchführung von Ortsbesichtigungen im Zusammenhang mit der Erteilung der Zustimmung, der Bauüberwachung und Überprüfung der Einhaltung der technischen Bedingungen und Auflagen sowie im Zusammenhang mit Unterhaltungsarbeiten an verlegten Telekommunikationslinien werden Zuschläge nach Zeitaufwand erhoben. Als Stundensätze sind die in § 4 Absatz 3 der Satzung der Stadt Heide über die Erhebung von Verwaltungsgebühren festgesetzten Stundensätze zugrunde zu legen.	42,00 bis 77,00 € je Stunde
27.	Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes S.-H. (Bestattungsgesetz)	
27.1	Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum nach §10 Abs. 1 <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung ob Belange des Gesundheitsschutzes entgegenstehen (u.U. Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt) • Erteilung der Genehmigung 	30,00
27.2	Ausstellen des Leichenpasses nach § 11 Abs. 5 <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung, ob die Möglichkeit der Bestattung am Zielort gegeben ist • Ausstellung des Leichenpasses 	15,00
27.3	Kosten der „Ersatzvornahme“ nach § 13 Abs. 2 <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsvergabe • Ermittlung Angehöriger • Ermittlung des Vermögens • Abrechnung, Kostenbescheid 	50,00 bis 150,00
27.4	Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Erdbestattung) nach § 16 Abs. 1 und § 10 <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung ob Belange des Gesundheitsschutzes entgegenstehen (u.U. Kontaktaufnahme mit Gesundheitsamt) • Erteilung der Genehmigung 	30,00
27.5	Leichenöffnung/ Obduktion nach § 16 Abs. 2 <ul style="list-style-type: none"> • Bestimmung einer Bestattungsfrist • Schriftliche Festlegung 	15,00

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebühr in EURO
27.6	Verlängerung/ Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung) nach § 16 Abs. 3 und § 10 <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung ob Belange des Gesundheitsschutzes entgegenstehen (u.U. Kontaktaufnahme mit Gesundheitsamt) • Erteilung der Genehmigung 	30,00
27.7	Private Bestattungsplätze nach § 20 Abs. 3 <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung, ob begründeter Ausnahmefall vorliegt • Erteilung der Genehmigung • Festlegung der Ruhezeit 	300,00 bis 500,00
27.8	Ausgrabung / Umbettung nach § 25 Abs. 1 <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung ob Belange des Gesundheitsschutzes entgegenstehen (u.U. Kontaktaufnahme mit Gesundheitsamt) • Prüfung ob andere Belange entgegenstehen • Erteilung der Genehmigung 	50,00
28.	Leistungen des Stadtarchivs zzgl. Portokosten	
28.1	Fotokopien für private oder wirtschaftliche Zwecke	
28.1.1	Format DIN A4 (bei Farbkopien wird ein Aufschlag von 0,50 € je Kopie berechnet)	1,00
28.1.2	Format DIN A3 (bei Farbkopien wird ein Aufschlag von 0,50 € je Kopie berechnet)	1,50
28.1.3	Format größer als DIN A3 (bei Farbkopien wird ein Aufschlag von 0,50 € je Kopie berechnet)	2,00 – 10,00
28.2	Fotokopien für pädagogische oder wissenschaftliche Zwecke	
28.2.1	Format DIN A 4 (bei Farbkopien wird ein Aufschlag von 0,50 € je Kopie berechnet)	0,30
28.2.2	Format DIN A3 (bei Farbkopien wird ein Aufschlag von 0,50 € je Kopie berechnet)	0,50
28.2.3	Format größer als DIN A3 (bei Farbkopien wird ein Aufschlag von 0,50 € je Kopie berechnet)	0,70
28.3	Zeitungskopien für Geschenkzwecke je Seite (bei Farbkopien wird ein Aufschlag von 0,50 € je Kopie berechnet)	2,50
28.4	Readerprinter / Kopien	
28.4.1	Grundgebühr für die Benutzung	4,50
28.4.2	Preis pro Kopie	1,00

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebühr in EURO
28.4.3	Zeitungskopien für Geschenkzwecke	2,50
28.4.4	Kopien für pädagogische oder wissenschaftliche Zwecke	0,30
28.5	Foto-Reproduktionen	
28.5.1	Herstellung von Negativen	5,00
28.5.2	Zulage bei schwierigen Objekten (z. B. Siegel)	12,00
28.6	Nachforschungen, Anfertigung von Abschriften je angefangene halbe Stunde	20,00
28.7	Reproduktionen auf CD-ROM	
28.7.1	jede CD-ROM	5,00
28.7.2	jedes eingescannte Foto	0,50
28.7.3	Zulage für schwierige Objekte (Retuschieren, graphische Bearbeitung)	2,00